

Amateur Liga des SFV
Postfach
3000 Bern 15



Ligue Amateur de l'ASF
Case postale
3000 Berne 15

REGLEMENT FÜR DIE MUTATIONSKAMMER DER AMATEURLIGA DES SFV

Zuständigkeit

- Art. 1**
1. Die Mutationskammer der AL (nachstehend „MK“) setzt bei definitiven Übertritten von Spielern zwischen Klubs, die beide der AL angehören, die allfällige Ausbildungsentschädigung fest, die der neue Klub dem bisherigen zu entrichten hat, sofern sich die beiden Klubs nicht untereinander darüber einigen können. In Fällen gemäss Art. 3 dieses Reglements bleiben abweichende Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung früherer Klubs des Spielers gemäss dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung vorbehalten.
 2. Sofern die Zugehörigkeit eines bisher der SFL angehörigen Klubs zu einer anderen Abteilung des SFV im Zeitpunkt des Übertrittes eines Spielers, welcher dem Klub der SFL angehört hat, noch nicht definitiv entschieden ist, richtet sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung, falls der Klub rechtskräftig in der SFL verbleibt, nach dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung. Für solche Fälle liegt die Zuständigkeit bei der Mutationskammer der SFL.
 3. Bei Kompetenzkonflikten zwischen der Übertrittskommission des SFV und der MK der AL sind die einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV massgebend.

Höhe der Ausbildungsentschädigung

- Art. 2**
1. Die MK berücksichtigt bei ihrem Entscheid die massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements (Art. 57 – 67 WR).
 2. Unter Vorbehalt von Art. 3 des vorliegenden Reglements ergibt sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung aus der Multiplikation der Anzahl Saisons, während denen der bisherige Klub den transferierten Spieler ausgebildet hat, mit einem Betrag von CHF 600.00.

Die Ausbildungsentschädigung kann für die geleistete Ausbildungszeit zwischen dem 12. und 21. Geburtstag des Spielers verlangt werden.

3. In jedem Fall darf die Höhe der Ausbildungsentschädigung nicht tiefer sein als das Angebot des neuen Klubs des Spielers und nicht höher als die Forderung des bisherigen Klubs des Spielers.
 4. Bei Übertritten von Spielerinnen in Fällen von Art. 3 Ziff. 4bis des Wettspielreglements (Abspaltung von Frauensektionen) kann der bisherige Klub keine Ausbildungsentschädigung geltend machen.
- Art. 3**
1. Bei definitiven Übertritten von Spielern von einem Klub mit einem Ausbildungslabel zu einem anderen Klub mit einem Ausbildungslabel ist unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit der betroffenen Klubs das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung massgebend, sofern der transferierte Spieler dauerhaft im Juniorenspitzenfussball ausgebildet und regelmässig in Juniorenspitzenfussball-Teams eingesetzt wurde.

2. Der Nachweis der dauerhaften Ausbildung im Juniorenspitzenfussball und des regelmässigen Einsatzes in Juniorenspitzenfussball-Teams obliegt dem Klub, der die Ausbildungsentschädigung geltend macht.
3. Bei Bedarf kann die MK bei der Technischen Abteilung Auskünfte einholen.
4. Die Anwendung des Reglements der SFL über die Trainings- und Ausbildungsentschädigung auf Fälle von Rechtsumgehung bleibt vorbehalten.

Verfahren

- Art. 4**
1. Die MK besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten sowie 6 Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung der AL gewählt werden. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.
 2. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des bisherigen Klubs des transferierten Spielers eingeleitet. Dieser Antrag hat die Forderung zu beziffern und zu begründen.
 3. Die Mutationskammer der AL fordert den neuen Klub des transferierten Spielers zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Diese hat die Höhe des Angebots des neuen Klubs zu beziffern und zu begründen.

Entscheid

- Art. 5**
1. Die Kommission wird in drei Gruppen aufgeteilt, welche durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten geleitet werden. Die Gruppe entscheidet in der Regel auf dem Zirkulationsweg aufgrund der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien. Sie kann eine mündliche Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien spätestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt einzuladen sind.
 2. Die Gruppe trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Gruppenmitglieder. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
 3. Der Entscheid ist spätestens innerhalb von 60 Tagen seit Einleitung des Verfahrens zu fällen.
- Art. 6**
1. Die Entscheide der MK sind nach der Verhandlung und der Beratung schriftlich zu eröffnen.
 2. Sie sind den beteiligten Vereinen, den Mutationskammern der Abteilungen und dem Zentralsekretariat SFV schriftlich und begründet zuzustellen.
 3. Gegen Entscheide der Mutationskammer kann bei der Rekurskommission der AL rekurriert werden.

Verfahrenskosten

- Art. 7**
1. Die Verfahrenskosten sind den beteiligten Klubs nach Massgabe des Verfahrensausgangs aufzuerlegen. Sie werden der Monatsrechnung der Klubs bei der AL belastet.
 2. Die Mitglieder der Kommission haben Anrecht auf die vom Komitee der AL festgesetzten Entschädigungen und Reisespesen.

Bezahlung der Ausbildungsentschädigungen

- Art. 8**
1. Von der Kommission festgesetzte Ausbildungsentschädigungen sind vom neuen Klub innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.
 2. Bezahlt der neue Klub die von der Kommission festgesetzte oder frei vereinbarte Ausbildungsentschädigung nicht fristgerecht, kann der bisherige Klub nach erfolgloser Mahnung gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV den Boykott des neuen Klubs beantragen.

Genehmigung / Inkrafttreten

- Art. 9**
- Das vorliegende Reglement ist von der Präsidentenkonferenz der Amateur Liga des SFV vom 16. April 2011 genehmigt worden und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Es ist auf alle definitiven Übertritte anwendbar, die nach dem 10. Juni 2011 getätigt werden.

Der Zentralvorstand des SFV hat am 20. Mai 2011 das Reglement genehmigt.

- Art. 10**
- Bei Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text massgebend.

AMATEURLIGA DES SCHWEIZERISCHEN FUSSBALLVERBANDES

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Krähenbühl

R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine des SFV
- Regionalverbände
- Zentralsekretariat des SFV
- Spielerkontrolle SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder
- Rekurskommission

Muri, 16. April 2011